

## Ferien/Urlaub/Erholung

F 01

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für Ferien im üblichen Sinn. Längerfristig unterstützten Personen kann jedoch ein zeitlich und finanziell begrenzter Ferienaufenthalt gewährt werden.

Urlaubs- oder Erholungsausgaben sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Ein Urlaub kann für die ganze Familie bedeutsam sein und dazu beitragen, eine akut belastende Situation besser zu ertragen und den Willen zur Selbsthilfe stärken.

### Vorgehen

Für die Finanzierung von Ferienaufenthalten können das breite Angebot an Fonds, Stiftungen und finanziellen Hilfsquellen von verschiedenen Organisationen in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende und Kinder. Eine Gesuchstellung ist erfolgreicher, wenn der regionale Sozialdienst diese unterstützt.

### Bemerkungen

Die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen (SKOS C.1-9; Verwaltungsgericht Kt. AG vom 20.02.2008).

Für kranke oder behinderte Personen kann in Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärzteschaft allenfalls die Verordnung einer Kur erwirkt werden. Bei Mobility International Schweiz kann der Ratgeber "Behinderte unterwegs" bestellt werden. Darin sind viele Behinderten-Transportdienste, SBB-Stützpunktbahnhöfe usw. aufgeführt. Bei der gleichen Stelle oder beim SIV-Zentralsekretariat ist der "Hotelführer Schweiz für Behinderte" erhältlich.

### Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### Praxis

#### ***Unterstützung während eines längeren Auslandsaufenthalts (im Heimatland)***

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Uri enthält keine Vorschrift, die es ermöglichen würde, während eines Auslandsaufenthalts (bewilligter Ferienaufenthalt) die Hilfeleistungen einzustellen.

Die Leistungspflicht der Sozialhilfebehörde fällt also während einer Auslandsreise nicht ohne weiteres dahin. Die SKOS-Richtlinien, die zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe als Grundlage dienen, basieren auf dem Preisniveau der Schweiz. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Ansätze in diversen Heimatländern von ausländischen Sozialhilfeempfängern ein Leben ermöglichen würden, das wesentlich über dem sozialen Existenzminimum der schweizerischen Wohnbevölkerung zu liegen käme.

Damit soll verdeutlicht werden, dass Sozialhilfeempfänger bei längerem Aufenthalt in ihrem Heimatland durch die günstigeren Lebenshaltungskosten profitieren und damit eigentliche Mehreinnahmen generieren können. Im Sinne der Subsidiarität dürfen solche Mehreinnahmen dem Budget angerechnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass in verschiedenen Heimatländern mit Fr. 5.00 bis Fr. 7.00 pro Kopf und Tag eine angemessene Versorgung im Bereich des Grundbedarfs sichergestellt werden kann. Bei längeren Aufenthalten im Heimatland soll der Grundbedarf dementsprechend berechnet werden.

Hingegen zeigt die Unterkunft am Feriendomizil keinen Einfluss auf die Kosten für die Familienwohnung. Die Miete fällt in der gewohnten Höhe an und muss entsprechend voll überwiesen werden.

Die Reisekosten ins Heimatland werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Mögliche Ausnahme: Bei schwerer Erkrankung oder Beerdigung der engsten Familienangehörigen kann eine Übernahme der Kosten geprüft werden.

Für die Finanzierung können Fonds oder Stiftungen beigezogen werden (siehe Liste unten).

<http://www.winterhilfe.ch/de/deutsch/hilfeleistungen/finanzielle-hilfe>

<http://www.reka.ch/de/sozialereka/angebote/Pages/default.aspx>

<http://www.kovive.ch>

[www.projuventute.ch](http://www.projuventute.ch)

[www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)

<http://www.frauenbund.ch>

<http://www.heks.ch>

Hilfswerk der Kirchen Uri, Seedorferstrasse 6a, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 23 88

### **Querverweise** (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)